Studien- und Prüfungsreglement der Ost – Ostschweizer Fachhochschule im Bereich der Weiterbildung

vom 17. Januar 2023

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 23 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019[1]

als Studien- und Prüfungsreglement für die Weiterbildung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Das Studien- und Prüfungsreglement im Bereich Weiterbildung (nachfolgend: SPR WB) regelt die Rahmenbedingungen für die folgenden Weiterbildungsangebote der OST – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule):
a) Executive Master in Business Administration (EMBA);
b) Master of Advanced Studies (MAS);
c) Diploma of Advanced Studies (DAS);
d) Certificate of Advanced Studies (CAS);
e) Andere Weiterbildungskurse mit ECTS.

[2] Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Weiterbildungsangebote gemäss Abs. 1, die in Kooperation mit anderen Bildungsinstituten angeboten werden.

Art. 2 Nachteilsausgleich

[1] Weiterbildungsteilnehmenden mit Beeinträchtigung wird im Aufnahmeverfahren, für Studienleistungen und Leistungsnachweise während des Studiums die Möglichkeit gewährt, einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen.

[2] Es steht ein Beratungsangebot zur Verfügung.

[3] Die Hochschulleitung erlässt Bestimmungen über das Verfahren, die Zuständigkeiten und weitere Einzelheiten zum Nachteilsausgleich.

Art. 3 Bestimmungen zu Bild- und Tonaufzeichnung

[1] Die Hochschulleitung erlässt Weisungen zur Bild- und Tonaufzeichnung sowie Veröffentlichung von Lehrveranstaltungen.

[1] sGS 218.21

II. Zulassung

Art. 4 Zulassung

[1] Für die Zulassung zu den Weiterbildungsangeboten ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium einer universitären Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule und Praxiserfahrung erforderlich. Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

[2] Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, werden zugelassen, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt. Es sind ausreichend Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld und über die für die Weiterbildung angemessenen wissenschaftlichen Kenntnisse nachzuweisen.

[3] Über die Zulassung entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter oder die Kursleiterin oder der Kursleiter.

III. Studienorganisation und Studienablauf

Art. 5 Studienstruktur

[1] Die Weiterbildungsangebote sind modular aufgebaut.

[2] Die Weiterbildungsangebote werden in der Regel berufsbegleitend angeboten.

Art. 6 Modul

[1] Ein Modul ist ein strukturierter und kohärenter Verbund von Lerneinheiten, die sich einem thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen und klar definierte Kompetenzen anstreben.

[2] Jedes Modul schliesst mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen gemäss Art. 15 ab.

Art. 7 Modulbeschreibung

[1] Für jedes Modul gibt es eine Modulbeschreibung. Diese beinhaltet wenigstens:
a) Modulname;
b) zugehörige Lerneinheiten und deren Beschreibung;
c) ECTS-Credits;
d) modulverantwortliche Person;
e) vorausgesetzte Module und empfohlene Vorkenntnisse;
f) Kompetenzen und Lernziele;
g) Lerninhalte;
h) Unterrichtssprache;
i) Bibliografie;
j) Art der Leistungsnachweise und deren Gewichtung;
k) erlaubte Hilfsmittel für die Leistungsnachweise.

[2] Die Studienleiterin oder der Studienleiter oder die Kursleiterin oder der Kursleiter erlässt die Modulbeschreibungen.

Art. 8 Zertifikatskurs (Certificate of Advanced Studies - CAS)

[1] Ein Zertifikatskurs (CAS) besteht aus einem oder mehreren Modulen.

Art. 9 Diplomkurs (Diploma of Advanced Studies - DAS)

[1] Ein Diplomkurs (DAS) besteht aus mehreren Modulen.

Art. 10 Studienprogramm (Master of Advanced Studies (MAS) oder Executive Master of Business Administration (EMBA))

[1] Ein Studienprogramm (MAS oder EMBA) besteht aus mehreren Modulen. Es wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen.

[2] Die Voraussetzungen und die Einzelheiten zu den Leistungsnachweisen im Studienprogramm sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Art. 11 Credit-System

[1] Studienleistungen werden nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit and Transfer System, ECTS) berechnet (nachfolgend Credits).

[2] Ein Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 25 Stunden.

Art. 12 Vergabe von Credits

[1] Wer ein Modul besteht, erhält die festgelegten Credits.

Art. 13 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen

[1] Weiterbildungsteilnehmende können Antrag auf Anrechnung von Modulen aus Hochschulweiterbildungen stellen. Der Antrag ist hinreichend zu dokumentieren. Die Studienleiterin oder der Studienleiter oder die Kursleiterin oder der Kursleiter bewilligt den Antrag, falls die Weiterbildungsteilnehmenden die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen nachweislich erworben haben.

[2] Die Anrechnung von Praxis und Bildungsleistungen aus höherer Berufsbildung oder militärischer Führungsausbildung ist möglich, sofern sich die erlangten Kompetenzen von denjenigen des Weiterbildungsangebots nicht wesentlich unterscheiden.

[3] Die angerechneten Module werden mit bestanden bewertet. Es werden keine Noten übernommen.

Art. 14 Masterarbeit

[1] Die Masterarbeit ist ein Modul, das bestanden werden muss. Sie wird von einer Lehrperson der Hochschule abgenommen.

[2] Die Voraussetzungen und die Einzelheiten sind in der Modulbeschreibung geregelt.

IV. Leistungsnachweise

Art. 15 Leistungsnachweise

[1] Leistungsnachweise sind als Einzel- oder Gruppenarbeiten in Modulen zu erbringen. Leistungsnachweise sind insbesondere:
a) schriftliche oder mündliche Prüfungen;
b) schriftliche Arbeiten, Übungen und Berichte;
c) Projekt- und Laborarbeiten;
d) Referate, Präsentationen;
e) Testate oder qualifizierte Anwesenheit;
f) Zeichenarbeiten;
g) eine Kombination von Bst. a) bis f);
h) Masterarbeit.

[2] Leistungsnachweise können in elektronischer Form durchgeführt werden.

[3] Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen.

Art. 16 Bewertungssysteme

[1] Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 6 bis 1. Die Noten haben folgende Bedeutung:
a) 6 ausgezeichnet
b) 5.5 sehr gut
c) 5 gut
d) 4.5 befriedigend
e) 4 genügend
f) 3.5 ungenügend
g) 3 schlecht
h) 2.5 schlecht bis sehr schlecht
i) 2 sehr schlecht
j) 1 unbrauchbar

[2] Eine zu benotende Lerneinheit ist bestanden, wenn die Note 4 erreicht wird. Anstelle einer Note kann das Prädikat "bestanden" beziehungsweise "nicht bestanden" vergeben werden.

[3] Die Noten der Leistungsnachweise können als Einzel- oder Gruppennoten vergeben werden.

[4] Modulnoten werden in Viertelnoten ausgedrückt. In den Modulbeschreibungen können abweichende Notenrundungen vorgesehen werden.

[5] Die Modulbeschreibungen regeln die Gewichtungen der einzelnen Leistungsnachweise.

Art. 17 Bekanntgabe der Ergebnisse

[1] Die Bewertungen der Leistungsnachweise werden schriftlich und mit Hinweis auf die Rechtsmittel bekanntgegeben.

Art. 18 Entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

[1] Tritt vor Beginn oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein entschuldbarer Verhinderungsgrund ein, so ist unverzüglich nach Eintreten des Verhinderungsgrundes ein schriftliches, begründetes und mit entsprechenden Nachweisen (insbesondere ärztliches Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen. Die Kursleiterin oder der Kursleiter entscheidet über das Gesuch.

[2] Als entschuldbarer Verhinderungsgrund gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Todesfall in der Familie.

[3] Wer einen Leistungsnachweis entschuldigt versäumt, muss diesen nachholen. Die Studienleiterin oder der Studienleiter oder die Kursleiterin oder der Kursleiter legt den Termin fest. Sie oder er kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.

[4] Wer einen Leistungsnachweis erbracht hat, kann sich nicht nachträglich auf bekannte oder erkennbare Probleme, welche die Leistung beeinträchtigten, berufen.

Art. 19 Unentschuldigt versäumte Leistungsnachweise

[1] Ein unentschuldigt versäumter Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bewertet. Ist der Leistungsnachweis nicht zu benoten, wird das Prädikat "nicht bestanden" erteilt.

Art. 20 Wiederholung von Leistungsnachweisen

[1] Bei Nichtbestehen der Leistungsanforderungen kann ein Leistungsnachweis höchstens einmal wiederholt werden.

[2] Die Kursleitung bestimmt Zeitpunkt und Modalitäten und kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.

[3] Es zählt die Note der Wiederholung.

Art. 21 Unredlichkeit

[1] Wird bei der Erbringung eines Leistungsnachweises unredlich gehandelt, so gilt das Modul als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bewertet. Ist der Leistungsnachweis nicht zu benoten, wird das Prädikat "nicht bestanden" erteilt.

[2] Als unredliche Handlungen beim Erbringen eines Leistungsnachweises gelten insbesondere:
a) das Mitnehmen oder Verwenden unerlaubter Hilfsmittel;
b) der unerlaubte Austausch von Informationen;
c) die Täuschung;
d) die Zuwiderhandlung gegen Weisungen der aufsichtführenden Person;
e) Missbräuche im Zusammenhang mit Quellenangaben (Plagiate).

[3] Bei schriftlichen Arbeiten, insbesondere Zertifikats-, Diplom- und Masterarbeiten, wird in der Regel eine Plagiatskontrolle durchgeführt.

[4] Weitere Massnahmen richten sich nach der Disziplinarordnung.

Art. 22 Prüfungseinsicht

[1] Die Weiterbildungsteilnehmenden haben ein Anrecht auf Prüfungseinsicht.

V. Überprüfung des Studienerfolges

Art. 23 Bestehen der Weiterbildung

[1] Das Weiterbildungsangebot ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungsnachweise gemäss Modulbeschreibungen bestanden sind.

[2] Die Studienleiterin oder der Studienleiter oder die Kursleiterin oder der Kursleiter verfügt insbesondere:
a) die Modulnoten;
b) gegebenenfalls das Prädikat "bestanden" oder "nicht bestanden";
c) die ECTS-Credits;
d) die Gesamtsumme der ECTS-Credits.

Art. 24 Ausschluss

[1] Der Ausschluss vom Studium erfolgt:
a) wenn ein Pflichtmodul, welches bestanden werden muss, zum zweiten Mal nicht bestanden wurde;
b) wenn die Studiengebühren nicht bezahlt wurden;
c) wenn die maximale Dauer des Studienunterbruches überschritten wurde;
d) sobald die Bedingungen zur Verleihung des Zertifikats (CAS), Diploms (DAS) oder Masterdiploms (MAS/EMBA) gemäss Modulbeschreibungen der Weiterbildungsangebote nicht mehr erfüllt werden können.

[2] Zuständig für die Verfügung des Ausschlusses ist die Studienleiterin oder der Studienleiter oder die Kursleiterin oder der Kursleiter.

VI. Diplome und Zertifikate

Art. 25 Diplome und Zertifikate für Studienprogramme (MAS/EMBA), Diplomkurse (DAS), Zertifikatskurse (CAS) und andere Weiterbildungskurse mit ECTS

[1] Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen erhalten ein von der Hochschule erteiltes Diplom (MAS, EMBA, DAS) oder Zertifikat (CAS und Weiterbildungskurse mit ECTS).

[2] Es wird von der für das Weiterbildungsangebot zuständigen Departementsleiterin oder dem zuständigen Departementsleiter oder der Leiterin oder dem Leiter Fachabteilung IQT und der Studienleiterin oder dem Studienleiter oder der Kursleiterin oder dem Kursleiter unterschrieben.

Art. 26 Diplomzusatz für Studienprogramme (MAS/EMBA)

[1] Der Diplomzusatz (Diploma Supplement) enthält die standardisierte Beschreibung des abgeschlossenen Studienprogramms.

[2] Der Diplomzusatz wird von der für das Studienprogramm zuständigen Departementsleiterin oder dem zuständigen Departementsleiter oder der Leiterin oder dem Leiter Fachabteilung IQT unterzeichnet und in Deutsch und Englisch ausgestellt. Der deutsche Text gilt als Original.

Art. 27 Teilnahmebestätigung

[1] Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die geforderten Leistungsnachweise nicht bestehen, erhalten eine Teilnahmebestätigung.

Art. 28 Zeugnis

[1] Das Zeugnis enthält:
a) Die im Weiterbildungsangebot belegten Module mit den erworbenen ECTS-Credits;
b) Die im Weiterbildungsangebot angerechneten, an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studienprogramm erbrachten Studienleistungen mit den übernommenen ECTS-Credits;
c) Die Modulbewertungen.

[2] Es kann ausserdem die Gesamtnote ausgewiesen werden.

[3] Es wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter oder der Kursleiterin oder dem Kursleiter unterzeichnet.

Art. 29 Titelschutz

[1] Wer das Weiterbildungsangebot an der Hochschule erfolgreich abschliesst, ist nach der Diplom/Zertifikats-Verleihung zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

[2] Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Hochschule entzogen, die ihn verliehen hat.

[3] Die Folgen des unrechtmässigen Führens geschützter Titel richten sich nach Art. 12 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich[2].

VII. Rechtspflege

Art. 30 Anwendbares Recht

[1] Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St.Gallen vom 16. Mai 1965[3], sofern dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Art. 31 Wiedererwägungsgesuch

[1] Wiedererwägungsgesuche gegen Verfügungen, welche sich auf Zulassungs-, Studien- und Prüfungsvorschriften stützen, sind zulässig. Zuständig ist jene Instanz, welche die Verfügung erlassen hat.

[2] Es hemmt den Fristenlauf eines Rekurses nicht.

---

[2] sGS 217.921
[3] sGS 951.1

[3] Es begründet keinen Anspruch auf einen neuen Entscheid.

Art. 32 Rekurs

[1] Verfügungen der Departementsleitung oder der Departementsleitung nachgeordneter Stellen, die sich auf Zulassungs-, Studien- und Prüfungsvorschriftenstützen, können bei der Rektorin oder dem Rektor mit Rekurs angefochten werden.

[2] Verfügungen des Rektors können beim Hochschulrat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule mit Rekurs angefochten werden.

[3] Der Rekurs kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 33 Übergangsbestimmung

[1] Weiterbildungsteilnehmende eines CAS oder eines integralen MAS, welche das Studium vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses begonnen und noch nicht beendet haben, werden bis zum 31.01.2024 den bisherigen Reglementen unterstellt.

[2] Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Weiterbildungsteilnehmenden dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Studien- und Prüfungsreglement im Bereich Weiterbildung unterstellt.

Art. 34 Aufhebung anderer Erlasse

[1] Mit Vollzugsbeginn dieses Reglements werden folgende Reglemente sowie Ausführungsbestimmungen aufgehoben:

a) Übergangsstudien- und Prüfungsreglement der OST – Ostschweizer Fachhochschule für Weiterbildungsmasterprogramme, Diplomprogramme und Zertifikatskurse des Leistungsbereichs Weiterbildung vom 20.10.2020;
b) Studien- und Prüfungsordnung im Bereich der Weiterbildung an der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften (SPO-WB) sowie deren Anhänge und Ausführungsbestimmungen
c) Studien und Prüfungsordnung der Interstaatlichen Hochschule für Technik Buchs NTB für den Studiengang Master of Advanced Studies (MAS) in Energiesysteme sowie deren Anhänge und Ausführungsbestimmungen
d) Die Studien- und Prüfungsordnungen des Leistungsbereichs Weiterbildung der bisherigen Hochschule für Technik Rapperswil HSR sowie sämtliche Ausführungserlasse auf allen Stufen

Art. 37 Vollzugsbeginn

[1] Dieses Reglement wird ab 01.02.2023 angewendet.